

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julia Schneider und Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 15. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2024)

zum Thema:

Saubere Straßen: Eingruppierung in das Reinigungsverzeichnis

und **Antwort** vom 25. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Julia Schneider (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20613
vom 15.10.2024
über Saubere Straßen: Eingruppierung in das Reinigungsverzeichnis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetrieb (BSR) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie setzt sich die Straßeneingruppierungskommission (STEK) personell zusammen, und welche Gremien oder Institutionen sind vertreten?

Frage 2:

Welche spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben die Mitglieder der STEK in ihrer Funktion?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Straßeneingruppierungskommission (StEK) wurde bereits Ende der 1970er/ Anfang der 1980er Jahre aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung der für die ordnungsmäßige

Straßenreinigung zuständigen Behörden sowie den BSR gegründet. Ziel war, durch die Beteiligung mehrerer Stellen das Verfahren zu objektivieren und transparenter zu gestalten. Aufgabe der StEK ist es, die Ergebnisse ihrer Prüfungen der für die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung zu stellen. In der Praxis hat sich diese Verfahrensweise, auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Verfahrens, bewährt.

Die StEK besteht aus jeweils einer Vertretung

- des Bezirksamtes Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, als die für die ordnungsmäßige Straßenreinigung zuständige Ordnungsbehörde,
- der BSR,
- des Straßen- und Grünflächenamtes des jeweiligen Bezirks und
- der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, als die für die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse zuständige Behörde.

Die beteiligten Behörden und die BSR benennen die jeweiligen Mitglieder der StEK in eigener Zuständigkeit.

Frage 3:

Wie häufig und in welchen zeitlichen Abständen kommt die STEK zusammen, um Entscheidungen zu treffen?

Frage 4:

Auf welche Informationsquellen und Kriterien stützt sich die STEK, um Straßen in das Reinigungsverzeichnis einzugruppieren?

Frage 5:

Welche Verfahren und Datenquellen werden zur Ermittlung des Verschmutzungsgrads und des Reinigungsbedarfs von Straßen herangezogen?

Frage 9:

Wie läuft der Entscheidungsprozess in der STEK ab, wenn eine Neueinstufung der Reinigungsklasse einer Straße vorgeschlagen wird? Wie lange dauert dieses Verfahren, und welche Akteure werden aus welchem Grund in den Entscheidungsprozess einbezogen?

Antwort zu 3, 4, 5 und 9:

Die Fragen 3, 4, 5 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach § 2 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) werden die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straße in

Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt richtet.

Die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen erfolgen gem. § 2 Abs. 3 StrReinG durch Rechtsverordnung des für Umweltschutz zuständigen Senatsmitglieds. Die Straßenreinigungsverzeichnisse sind regelmäßig, längstens im Abstand von zwei Jahren zu ergänzen.

Während des zwei Jahres Turnus werden von der StEK das Reinigungsbedürfnis und der Verschmutzungsgrad derjenigen Straßen überprüft, bei denen sich nach Erkenntnissen der Mitglieder der StEK das Ausmaß der Verschmutzung, die Verkehrslage oder die Bedeutung der Straße im Rahmen der Stadtentwicklung geändert haben oder bei denen dies nach entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung und der Verwaltung geboten erscheint.

Damit eine möglichst objektive Einstufung der betreffenden Straße gegeben ist, werden zum Zweck der Eingruppierung der Straßen in die Reinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen von der StEK Ortsbesichtigungen durchgeführt, um aufgrund der tatsächlichen örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der vorerwähnten rechtlichen Grundlagen den Verschmutzungsgrad beurteilen zu können. Die Ortsbesichtigungen finden in der Regel zweimal monatlich, bei Bedarf auch öfter, statt. Von den Mitgliedern der StEK werden die erforderlichen Beurteilungen im Rahmen der Besichtigungen vorgenommen, erforderliche Änderungen erarbeitet und ein Vorschlag zur Einstufung bzw. Eingruppierung erstellt. Dieser Vorschlag wird dann bei der Fortschreibung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen berücksichtigt.

Frage 6:

Inwieweit fließen Meldungen aus der Ordnungsamts-App in die Eingruppierung der Straßen in das Reinigungsverzeichnis ein?

Antwort zu 6:

Die Zahl der Meldungen in der Ordnungsamt App hat keinen direkten Einfluss auf die Reinigungsklasse, da die Meldungen sich auf illegale Ablagerungen beziehen. Illegale Ablagerungen (z. B. Sperrmüll oder Elektroschrott) sind von der normalen Straßenreinigung zu unterscheiden. Die normale Straßenreinigung umfasst die sogenannte „Besenreinigung“. In diesem Rahmen sind die Straßen unter anderem von allen Verschmutzungen zu reinigen, die zum Straßenkehrriecht gehören (zum Beispiel Dosen, Flaschen, Zigarettenschachteln/-kippen, Papier etc.).

Frage 7:

Welche Möglichkeiten haben Bürger*innen, aktiv Einfluss auf die Einteilung von Straßen in Reinigungsklassen zu nehmen? Wie werden ihre Anfragen oder Hinweise in den Entscheidungsprozess eingebunden?

Antwort zu 7:

Bei Fragen zur Eingruppierung von Straßen können sich Bürgerinnen und Bürger an das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt oder auch an die BSR wenden.

Änderungswünsche zur Eingruppierung von Straßen können an die o. g. Stellen herangetragen werden. Im Rahmen der Kommissionsarbeit erfolgt dann eine Überprüfung der betreffenden Straße, ob die derzeitige Eingruppierung noch den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten entspricht.

Frage 8:

Wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren Straßen in höhere oder niedrigere Reinigungsklassen eingestuft?

Antwort zu 8:

Neubewertungen von Straßen erfolgen im Rahmen von Änderungsverordnungen über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen. In den vergangenen fünf Jahren hat es drei Änderungsverordnungen gegeben (23., 24 und 25. ÄndVO).

Verordnung	Höhergruppierungen	Herabgruppierungen
23. Änderungsverordnung vom 07.04.2020	148	10
24. Änderungsverordnung vom 29.04.2022	109	10
25. Änderungsverordnung vom 04.06.2024	113	49

Frage 10:

Wurden in der STEK Höherstufungen von Straßenreinigungsklassen aufgrund des erhöhten Landesanteils an den Reinigungskosten abgelehnt? Falls ja, wie oft und unter welchen Umständen ist dies geschehen?

Antwort zu 10:

Nein. Die Bewertung der Straßen hinsichtlich der Eingruppierung in die Reinigungsklassen erfolgt ausschließlich anhand der im Straßenreinigungsgesetz und in der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen festgelegten Kriterien.

Frage 11:

Gibt es Pläne des Senats, die Kostenaufteilung für die Straßenreinigung zwischen Anlieger*innen und öffentlicher Hand neu zu regeln? Falls ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen?

Antwort zu 11:

Nein.

Frage 12:

Welche Maßnahmen werden ergriffen oder sind geplant, um die Sauberkeit des Straßenbegleitgrüns zu verbessern?

Antwort zu 12:

Bei der ordnungsmäßigen Straßenreinigung wird das gesamte öffentliche Straßenland gereinigt. Hierzu zählt auch das Straßenbegleitgrün. Verunreinigungen werden aufgekehrt oder mit entsprechendem Arbeitsmaterial aufgesammelt.

Die BSR teilen hierzu mit:

„Seitens der BSR sind diesbezüglich keine speziellen Maßnahmen ergriffen worden oder geplant. Die BSR reinigt das zum öffentlich gewidmeten Straßenland gehörende Straßenbegleitgrün im Rahmen der regulären Reinigung gemäß StrReinG.“

Berlin, den 25.10.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt